

BÜRGERMEISTERAMT IGRERSHEIM



Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung - vom 20.03.1997

9. Änderungssatzung vom 14.12.2023

Auf Grund von § 4 und § 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 14.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung - beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

1. Für das Herstellen und Schließen eines Grabes einschließlich des Bestattungsordners bei
 - 1.1 Personen bis zum vollendeten 6. Jahr (Kindergrab) 729,70 €
 - 1.2 Personen über 6 Jahre (Normalgrab) 1.297,30 €
 - 1.3 Personen über 6 Jahre mit Tieferlegung (Tiefgrab) 1.385,30 €
2. Herstellen und Schließen eines Urnengrabes einschl. 522,60 €
Vorbereitung u. Begleitung der Trauerfeier (alles an einem Tag)

3.	Beisetzung von Aschen in die Wand / Stele einschl. Vorbereitung u. Begleitung der Trauerfeier (alles an einem Tag)	289,40 €
4.	Herstellen und Schließen eines Urnengrabes ohne Trauerfeier	456,00 €
5.	Beisetzung von Aschen in die Wand / Stele ohne Trauerfeier	195,30 €
6.	Für die Bestattung von Totgeborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindern sowie von Fehlgeburten	729,70 €
7.	Für das Tragen der Leiche von der Leichenhalle zum Grab (bei 4 Trägern)	348,60 €
8.	Für das Tragen der Leiche von der Leichenhalle zum Grab (bei 6 Trägern)	522,40 €
9.	Aussegnungsfeier	148,70 €
10.	Für die Überlassung eines Reihengrabes	
	1.1 für Personen bis zum vollendeten 6 Jahr	450,00 €
	1.2 für Personen über 6 Jahre	1.000,00 €
11.1	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	900,00 €
11.2	Urnenbaumreihengrab	1.000,00 €
11.2.1	Pflegegebühr zu Ziff. 11.2 für Pflegeaufwand bei Urnenbaumgräbern (20 Jahre Nutzungsdauer)	352,00 €

12.	Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
	12.1 Wahlgrab, 1 Grabfläche ohne Tieferlegung	2.300,00€
	12.2 Wahlgrab, 1 Grabfläche mit Tieferlegung	3.000,00 €
	12.3 Wahlgrab, 2 Grabflächen ohne Tieferlegung	3.900,00 €
	12.4 Wahlgrab, 2 Grabflächen mit Tieferlegung	5.500,00 €
	12.5 Urnenwahlgrab (1 Urne)	1.080,00 €
	12.6 Urnenwahlgrab (2 Urnen)	1.800,00 €
	12.7 Urnenwand (1 Urne)	1.080,00 €
	12.8 Urnenwand (2 Urnen)	1.800,00 €
	12.9 Urnenstele (1 Urne)	1.080,00 €
	12.10 Urnenstele (2 Urnen)	1.800,00 €
	12.11. Urnenbaumwahlgrab (1 Urne)	1.080,00 €
	12.11.1 Pflegegebühr zu Ziff. 12.11 für Pflegeaufwand bei Urnenbaumgräbern (30 Jahre Nutzungsdauer)	528,00 €
	12.12. Urnenbaumwahlgrab (2 Urnen)	1.800,00 €
	12.12.1 Pflegegebühr zu Ziff. 12.12 für Pflegeaufwand bei Urnenbaumgräbern (30 Jahre Nutzungsdauer)	528,00 €
13.	Für den erneuten Erwerb des Nutzungsrechts gelten die Gebühren Ziff. 12.1 bis 12.12.1 entsprechend, für eine davon abweichende Verlängerungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlängerungsdauer. Angefangene Jahre werden jeweils voll gerechnet.	
14.	Für die Benutzung der Leichenhalle – je Leiche	
	14.1 Aussegnungshalle	330,00 €
	14.2 Aufbahrungs- und Kühleinrichtungen (pro Tag)	56,00 €

15. Werden einzelne oder mehrere Leistungen nach § 5 Nrn. 1 – 9 samstags erbracht, so wird hierfür ein Zuschlag in Höhe von 30 vom Hundert erhoben.
16. Die Pflegegebühr für den Pflegeaufwand bei den Urnenbaumgräbern ist beim Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Urnenbaumgrab (Reihengrab oder Wahlgrab) voll - oder bei einer Verlängerung anteilig (nur bei einem Wahlgrab möglich) - mitzubezahlen.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Igersheim, den 15.12.2023

gez. Menikheim,
Bürgermeister